



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Programmakkreditierung nach HFKG

Leitfaden | 01.01.2016 (Stand am 24.06.2021)





Genehmigt durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat SAR am 11. Dezember 2015



Inhalt

Leitfaden Programmakkreditierung nach HFKG

Anhang 1: Akkreditierungsverordnung HFKG

Anhang 2: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

Anhang 3: Verhaltenscodex



Leitfaden Programmakkreditierung nach HFKG

Inhalt

1	Ziel, Gegenstand und Ablauf der Programmakkreditierung nach HFKG	1
1.1	Ziel und Gegenstand	1
1.2	Externe Begutachtung und Akkreditierungsentscheid	1
1.3	Ablauf und Dauer des Verfahrens.....	2
1.4	Kosten	5
1.5	Pflichten der Hochschule	5
2	Zulassung zum Verfahren.....	5
2.1	Eingabe des Gesuchs und Zulassungsvoraussetzungen.....	5
2.2	Eintreten	5
3	Verfahrensschritte	6
3.1	Selbstbeurteilung	6
3.2	Externe Begutachtung.....	7
3.3	Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule.....	10
3.4	Entscheid.....	11
3.5	Publikation.....	11
3.6	Überprüfung der Erfüllung der Auflagen	11

1 Ziel, Gegenstand und Ablauf der Programmakkreditierung nach HFKG

1.1 Ziel und Gegenstand

Die Programmakkreditierung nach HFKG kann zur Positionierung von ausgewählten Studienprogrammen eingesetzt werden, im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Hochschule. Sie ermöglicht eine Differenzierung unter verschiedenen Studienangeboten, indem geprüft wird, ob die für das Studienprogramm geltend gemachten Besonderheiten tatsächlich vorhanden sind. Darüber hinaus wird mit dem Verfahren das Qualitätsverständnis gestärkt.

Die nach HFKG akkreditierten Hochschulen können bei einer vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (nachfolgend: Akkreditierungsrat) anerkannten Agentur die Akkreditierung ihrer Programme nach HFKG beantragen.

Die zuvor durchlaufene institutionelle Akkreditierung der Hochschule dient unter anderem dazu, die Qualität der Lehre und den langfristigen Betrieb der Hochschule zu gewährleisten (Art. 31 HFKG)¹.

Studienprogramme im Sinne von Art. 2 der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (nachfolgend als Akkreditierungsverordnung HFKG bezeichnet, siehe Anhang 1)² sind

- Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS-Punkten;
- Master-Studienprogramme im Umfang von 90–120 ECTS-Punkten;
- Weiterbildungs-Studienprogramme im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten;
- Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG in einem Spezialgesetz³ vorgesehen ist.

Die Qualitätsstandards für Studienprogramme gemäss HFKG (vgl. Art. 7 und Art. 23 Akkreditierungsverordnung HFKG) müssen im Rahmen des Verfahrens auf ihre Erfüllung überprüft werden.

In diesem Zusammenhang relevant und gültig ist darüber hinaus die Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen⁴ (Verordnung Koordination Lehre).

Die rechtlichen Grundlagen für die Akkreditierung von Studienprogrammen nach HFKG sind also:

- HFKG;
- Akkreditierungsverordnung HFKG;

¹ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20).

² Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015 / Stand 1. Januar 2018.

³ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11); Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (SR 811.21)

⁴ SR 414.205.1 vom 29. November 2019

- Verordnung Koordination Lehre.

1.2 Externe Begutachtung und Akkreditierungsentscheid

Das Studienprogramm wird von externen Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet. Diese überprüfen jeden der zehn Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung (siehe Anhang 2 des Leitfadens) in den Bereichen „Ausbildungsziele“, „Konzeption“, „Umsetzung“ und schliesslich „Qualitätssicherung“ des Studienprogramms. Diese ergänzen die Standards für die institutionelle Akkreditierung. Zu Beginn des Verfahrens kann die Möglichkeit geprüft werden, zusätzlich für das Studienprogramm spezifische Qualitätsstandards zu begutachten. Dies ist bei den Studiengängen gemäss Medizinalberufe- oder Gesundheitsberufegesetz zwingend der Fall. Weitere Beispiele sind die in Europa gültigen Qualitätsstandards für *joint programmes*⁵.

Der Akkreditierungsentscheid wird vom Schweizerischen Akkreditierungsrat getroffen. Der Entscheid beruht auf dem Akkreditierungsantrag der Agentur, dem Bericht der Gutachterinnen und Gutachter und der Stellungnahme der Hochschule.

Die Agentur und der Akkreditierungsrat gewährleisten den Hochschulen eine faire Behandlung während des ganzen Akkreditierungsverfahrens.

1.3 Ablauf und Dauer des Verfahrens

Die Verfahrensschritte, die Verfahrensregeln und die Qualitätsstandards sind in der Akkreditierungsverordnung HFKG (siehe Anhang 1) festgelegt.

Gemäss der internationalen Praxis besteht das Akkreditierungsverfahren aus den folgenden Verfahrensschritten:

- Eingabe des Gesuchs bei einer anerkannten Akkreditierungsagentur;
- Prüfung des Gesuchs durch die Agentur und Mitteilung an den Akkreditierungsrat;
- Planung und Eröffnung des Verfahrens einschliesslich Abschluss/Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Agentur und der Hochschule;
- Selbstbeurteilung des Studienprogramms;
- externe Begutachtung durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter, einschliesslich einer Vor-Ort-Visite und eines Berichts der Gutachtergruppe;
- Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule;
- Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats;
- Publikation des Berichts;
- gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Um die Kosten und den Ressourceneinsatz zu minimieren, können bei der Programmakkreditierung nach HFKG die Ergebnisse von externen Überprüfungen des Studienprogramms berücksichtigt werden, wenn diese nicht mehr als drei Jahre zurückliegen. Ein Bachelorstudienprogramm kann mit dem entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm im gleichen Verfahren akkreditiert werden. Eine

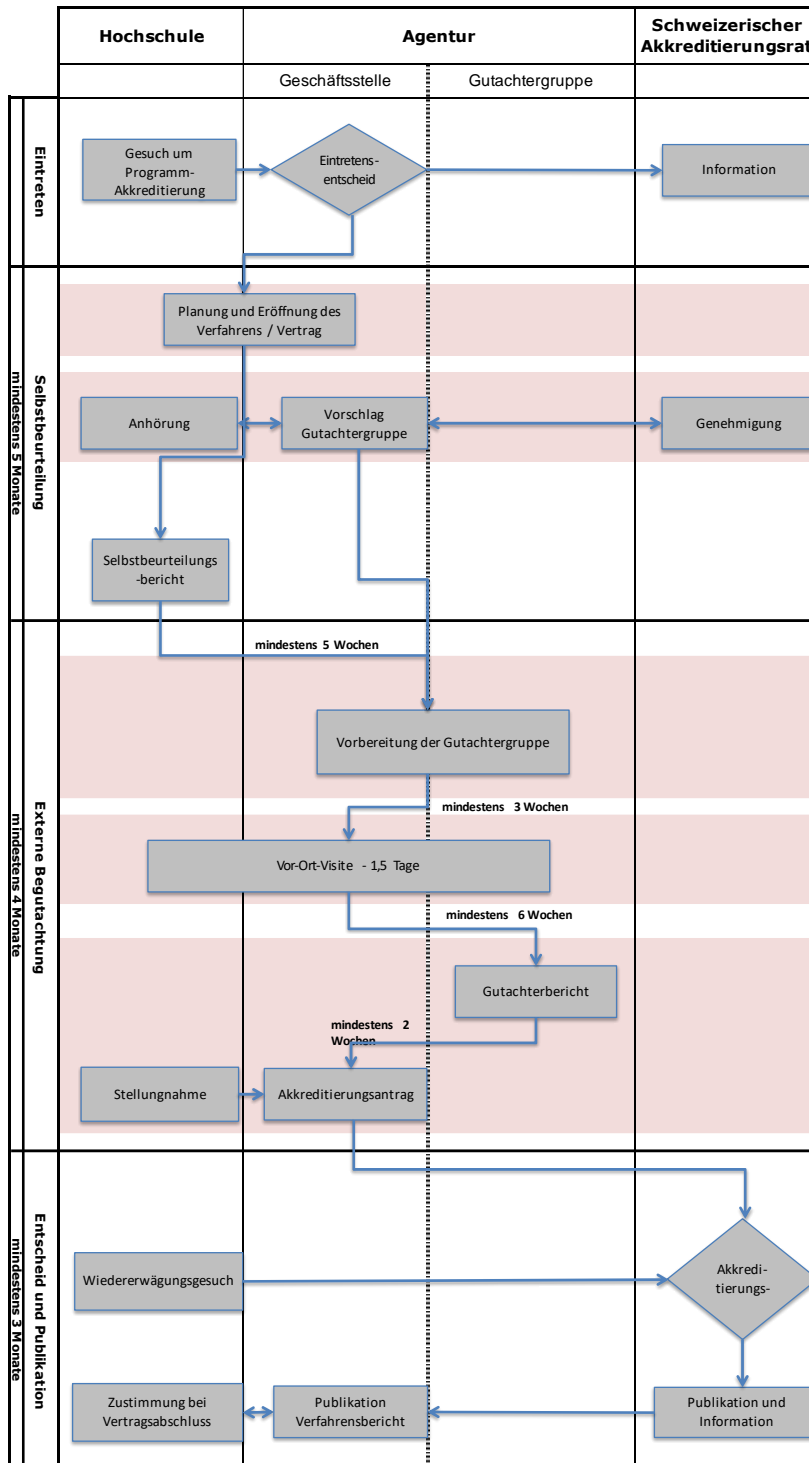
⁵ European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes, Oct. 2014, approved by EHEA ministers in May 2015.

Programmakkreditierung kann parallel zu einem Verfahren einer anderen Agentur oder Organisation durchgeführt werden, sofern die Qualitätsstandards nach HFKG und die Verfahrensregeln berücksichtigt werden. Für jeden einzelnen Fall wird ein Vertrag zwischen der Agentur und der Hochschule abgeschlossen.

Von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Entscheid des Akkreditierungsrats dauert ein Verfahren zur Programmakkreditierung nach HFKG mindestens 12 Monate. Für jedes Verfahren wird zwischen der Hochschule und der Agentur ein Terminplan festgelegt.

Die Hochschule kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen. Die bis dahin entstandenen Kosten werden der Hochschule in Rechnung gestellt.

Schematische Darstellung des Ablaufs des Verfahrens



1.4 Kosten

Die mit dem Akkreditierungsverfahren verbundenen Kosten sind in einer vom Hochschulrat verabschiedeten Gebührenverordnung festgelegt.⁶

Die Kosten der Selbstbeurteilung gehen zu Lasten der Hochschule.

Bei einer grösseren bzw. einer kleineren Gutachtergruppe und/oder einer längeren bzw. einer kürzeren Vor-Ort-Visite (siehe Kapitel 3.2 in diesem Leitfaden) wird die Gebühr gemäss den Tarifen für Leistungen der Akkreditierungsagentur im Auftrag Dritter angepasst (Art. 5 Gebührenverordnung).

Die Modalitäten des Verfahrens werden in Verträgen, die die Agentur einerseits mit der Hochschule und andererseits mit den Gutachterinnen und Gutachtern abschliesst, festgelegt.

Die Pauschale deckt die Überprüfung allfälliger Auflagen nicht ab.

1.5 Pflichten der Hochschule

Die Hochschule verpflichtet sich, die Qualitätsstandards, auf deren Grundlage ihre Studienprogramme akkreditiert werden, zu respektieren, und zwar während der gesamten Akkreditierungsdauer, an allen betroffenen Standorten sowie bei der Gesamtheit ihrer Aktivitäten.

Grundlegende Veränderungen im Studienprogramm (Titelbezeichnung, Lernziele usw.) sind dem Akkreditierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

2 Zulassung zum Verfahren

2.1 Eingabe des Gesuchs und Zulassungsvoraussetzungen

Für die Programmakkreditierung nach HFKG reicht die Hochschule ein Gesuch bei einer anerkannten Akkreditierungsagentur ein. Die Hochschule muss im Gesuch kurz darlegen, dass sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 der Akkreditierungsverordnung HFKG durch das Studienprogramm erfüllt.

Ein Studienprogramm (oder ein Kooperationsstudienprogramm) wird zum Verfahren der Programmakkreditierung gemäss HFKG zugelassen, wenn

- die Hochschule, die das Studienprogramm verantwortet, gestützt auf das HFKG institutionell akkreditiert ist;
- eine Kohorte ihrer Studierenden das Studienprogramm absolviert hat;
- die antragstellende Hochschule den Titel des Kooperationsstudienprogramms verleiht;
- die antragstellende Hochschule die Verantwortung für die Qualität des Kooperationsstudienprogramms übernimmt.

2.2 Eintreten

Die Agentur prüft die Zulassungsvoraussetzungen und berücksichtigt dabei, ob das Studienprogramm aufgrund eines Spezialgesetzes nach HFKG zu akkreditieren ist.

⁶ Siehe <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/336/de>

Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren erfüllt, so entscheidet die AAQ auf Eintreten. Sind die Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, trifft die Agentur einen Nichteintretensentscheid und informiert den Akkreditierungsrat und die Hochschule.

3 Verfahrensschritte

3.1 Selbstbeurteilung

Nach dem Entscheid auf Eintreten eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule respektive mit den für das Studienprogramm relevanten Ansprechpartnern formell das Akkreditierungsverfahren.

In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Festlegen der Verfahrenssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch);
- Profil der Gutachtergruppe;
- Entwurf zum Ablauf der Vor-Ort-Visite.

Anschliessend führen die Vertreterinnen und Vertreter des Studienprogramms eine Selbstbeurteilung durch und fassen die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen. Dieser Prozess, in den Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Gruppen des Studienprogramms integriert werden, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal, umfasst auch Überlegungen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms.

Der Selbstbeurteilungsbericht bezieht Angaben, welche anlässlich der institutionellen Akkreditierung für das Studienprogramm von Belang waren, mit ein. Der Bericht ist reflexiv und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Porträt der Hochschule und des Studienprogramms (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung und Ablauf des Selbstbeurteilungsprozesses;
- gegebenenfalls Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems des Studienprogramms;
- Beurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich deren Erfüllung;
- für jeden Qualitätsstandard oder Bereich Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Studienprogramms.

Die Qualitätsstandards werden in Anhang 2 erläutert, um ein gemeinsames Verständnis vonseiten der Agentur, des Studienprogramms und der Gutachtergruppe sicherzustellen.

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, in welchem Masse die Qualitätsstandards durch das Studienprogramm erfüllt werden. Ausserdem wird der Selbstbeurteilungsbericht dem Akkreditierungsrat, zusammen mit einem Antrag auf Akkreditierung der Agentur, als Entscheidungsgrundlage vorgelegt. Die Hochschule verfasst eine englischsprachige Zusammenfassung inklusive Stärken- und Schwächenprofil von ca. 3-4 Seiten (max. 10'000 Zeichen ohne Leerzeichen) und legt diese dem Selbstbeurteilungsbericht bei.

Der Selbstbeurteilungsbericht sollte etwa 50 Seiten umfassen (ohne Anhänge) und ist direkt bei der Agentur einzureichen. Die Agentur stellt der Hochschule eine elektronische Vorlage zur Verfügung, womit die Struktur des Selbstbeurteilungsberichts vorgegeben wird.

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert in der Regel mindestens fünf Monate.

Während dieses Zeitraums steht die Agentur für alle formalen Fragen zum Selbstbeurteilungsbericht zur Verfügung. Bei Bedarf wird eine Sitzung mit der Hochschule anberaumt.

Ferner legt die Agentur eine Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern des Studienprogramms fest, an der die externe Begutachtung vorbereitet wird.

3.2 Externe Begutachtung

Die externe Begutachtung umfasst die folgenden Elemente:

- Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter;
- Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Vor-Ort-Visite;
- Vor-Ort-Visite;
- Bericht der Gutachtergruppe über die externe Begutachtung.

3.2.1 Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Die von der Agentur beauftragte Gutachtergruppe setzt sich aus mindestens vier Personen (drei Fachgutachtende sowie ein studentisches Mitglied) zusammen und verfügt in der Summe über nationale und internationale Erfahrung sowie über Kenntnisse, die sie für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere:

- Erfahrung mit Akkreditierungsverfahren im Bereich der höheren Bildung;
- angemessene Qualifikationen und wissenschaftliche und/oder berufliche Erfahrung im zu akkreditierenden Bereich;
- Erfahrung im Bereich der Steuerung von Studienprogrammen, deren hochschulinterne Qualitätssicherung und Weiterentwicklung;
- hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft, insbesondere zum Umfeld des betroffenen Studienprogramms;
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist ausgewogen, bei Bedarf international ausgerichtet und berücksichtigt Geschlecht, Herkunft und Alter der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Besonderheiten der Hochschule und gegebenenfalls die besonderen Unterrichtsformen des Studienprogramms. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen

unabhängig und in der Lage sein, das Studienprogramm unvoreingenommen zu beurteilen. Im Idealfall ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende aktives Mitglied einer Studienprogrammleitung oder aktiv in der Qualitätssicherung / Weiterentwicklung von Studienprogrammen tätig.

An der Eröffnungssitzung des Verfahrens wird das Profil der Gutachtergruppe mit der Hochschule besprochen. Anschliessend wird der Hochschule eine Longlist mit Namen potenzieller Gutachterinnen und Gutachter unterbreitet. Die Personen, bei denen in Bezug auf die Hochschule ein Interessenkonflikt oder mangelnde Unabhängigkeit vermutet wird, scheiden aus der Liste aus.

Die Agentur legt dem Akkreditierungsrat die Longlist zur Genehmigung vor. Anschliessend bildet sie die Gutachtergruppe und bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Die Gutachtergruppe hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Visite;
- Führen der Gespräche während der Vor-Ort-Visite;
- Verantwortung für den Gutachterbericht; die Agentur unterstützt die Gutachtergruppe redaktionell.

Die Agentur begleitet und unterstützt die Gutachtergruppe während des gesamten Verfahrens. Sie gewährleistet die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und der Hochschule, da diese während des Verfahrens – abgesehen von den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Visite nicht direkt kommunizieren.

3.2.2 Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Vor-Ort-Visite

Die Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Vor-Ort-Visite durch die Agentur hat zum Ziel, die Mitglieder über ihre Rolle, den Aufgabenbereich und namentlich über folgende Punkte zu orientieren:

- die Besonderheiten des Studienprogramms;
- die Besonderheiten der schweizerischen Hochschullandschaft im Umfeld des antragstellenden Studienprogramms; den Umfang und die Einzelheiten ihres Auftrags, insbesondere die Qualitätsstandards.

Die Vorbereitung dient gleichfalls dazu, die folgenden weiteren Punkte zu besprechen:

- Themen und Fragen, die während der Vor-Ort-Visite behandelt werden müssen;
- ergänzende Dokumente, die gegebenenfalls notwendig sind;
- den Ablauf der Vor-Ort-Visite.

Die Form dieser Vorbereitung wird mit Rücksicht auf die Anforderungen des jeweiligen Verfahrens festgelegt. In der Folge teilt die Agentur den Vertreterinnen und Vertretern des Studienprogramms allfälligen Bedarf an ergänzenden Dokumenten sowie mögliche Anpassungen am Ablauf der Vor-Ort-Visite mit. Die Agentur stellt anschliessend in Zusammenarbeit mit der Hochschule das Programm der Vor-Ort-Visite fertig, wobei den Besonderheiten des Studienprogramms Rechnung getragen wird.

3.2.3 Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite gibt der Gutachtergruppe die Möglichkeit zu beurteilen, ob das Studienprogramm die Qualitätsstandards erfüllt und wie es sich gegebenenfalls weiterentwickeln kann. Sie beginnt mit einer Besprechung unter Gutachterinnen und Gutachtern mit der Agentur.

Die Gutachtergruppe trifft die unterschiedlichen Anspruchsgruppen des Studienprogramms, das heisst die Verantwortlichen des Studienprogramms, die Dozierenden, die Verantwortlichen für die Qualitätssicherung, Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus, des administrativen und technischen Personals sowie aus den Alumni und aus der Berufspraxis. Das Programm der Vor-Ort-Visite – d. h. sowohl deren Struktur als auch die Liste der Personen, mit denen ein Treffen stattfinden soll – wird zwischen der Hochschule und der Agentur abgesprochen. Der Ablauf sieht auch Arbeitssitzungen der Gutachtergruppe vor.

Die Vor-Ort-Visite endet mit dem so genannten Debriefing, einer mündlichen Information, in deren Rahmen die Gutachtergruppe der Hochschule ihre ersten Eindrücke schildert und einen Überblick über die Stärken und die anstehenden Herausforderungen vermittelt. Im Rahmen dieser mündlichen Information ist keine Diskussion mit der Hochschule vorgesehen.

Die Vor-Ort-Visite dauert in der Regel eineinhalb Tage; die Dauer kann den jeweiligen Bedürfnissen des Studienprogramms und den Besonderheiten der Hochschule angepasst werden. Die von der Hochschule zu entrichtende Pauschale wird in der Folge angeglichen.

Für das Verfahren im Allgemeinen und die Vor-Ort-Visite im Speziellen gilt der Verhaltenscodex (siehe Anhang 3).

3.2.4 Bericht der Gutachtergruppe

Nach ihrer Vor-Ort-Visite erstellt die Gutachtergruppe unter der Verantwortung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und mit der redaktionellen Unterstützung der Agentur einen Bericht. Dieser Bericht der Gutachtergruppe enthält insbesondere die folgenden Elemente:

- gegebenenfalls eine Analyse über den Umgang mit Ergebnissen aus früheren Verfahren;
- eine Beschreibung, Analyse und Schlussfolgerung in Bezug auf die Einhaltung der Qualitätsstandards;
- eine zusammenfassende Stärken- und Schwächenanalyse des Studienprogramms;
- Empfehlungen und allfällige Auflagen für die künftige Weiterentwicklung des Studienprogramms;
- eine Akkreditierungsempfehlung zuhanden der Agentur.

Jeder Qualitätsstandard wird anhand einer Skala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. Die Gutachtergruppe berücksichtigt bei ihrer Beurteilung die Besonderheiten der Hochschule/des Studienprogramms.

- Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn er vollständig und kohärent umgesetzt wird und damit die Qualität des Studienprogramms sichert.
- Ein Qualitätsstandard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn seine Umsetzung nur geringe Mängel aufweist.

- Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei seiner Umsetzung festgestellt werden, oder wenn er nur für gewisse Teilbereiche des Studienprogramms angelegt ist.
- Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn er im Studienprogramm nicht berücksichtigt wird und/oder wenn dessen Umsetzung die Qualität des Studienprogramms nicht zu gewährleisten vermag.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung kann die Gutachtergruppe Empfehlungen in angemessener Zahl formulieren. Wenn ein Qualitätsstandard nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird, muss die Gutachtergruppe zudem eine oder mehrere Auflagen vorschlagen. Eine Auflage dient zur Korrektur eines erheblichen Mangels, den die Hochschule beheben muss, oder definiert eine Anforderung, die sie erfüllen muss, damit die Programmakkreditierung weiterhin bestehen bleibt.

Eine Auflage muss sich immer auf einen Qualitätsstandard beziehen. Die Hochschule muss die Auflage innerhalb einer vorgegebenen Frist erfüllen können.

Wenn die Gutachtergruppe der Auffassung ist, dass allfällige Mängel des Studienprogramms bezüglich der Qualitätsstandards nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden können oder dass zu viele Mängel bestehen, kann sie die Ablehnung der Akkreditierung empfehlen.

Die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Qualitätsstandards.

Für das Akkreditierungsverfahren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz; das heisst, dass die Mitglieder der Gutachtergruppe alle Angaben vertraulich behandeln.⁷

Die externe Begutachtung dauert mindestens vier Monate.

3.3 Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule

Nach einer formellen Überprüfung des Berichts der Gutachtergruppe bereitet die Agentur den Akkreditierungsantrag vor, der die folgenden Elemente umfasst:

- eine vollständige Übersicht über das Verfahren (Zusammensetzung der Gutachtergruppe, Zeitplan, Beurteilung des Selbstbeurteilungsberichts, Vor-Ort-Visite und ihre Vorbereitung);
- einen Akkreditierungsantrag zuhanden des Akkreditierungsrats.

Der Akkreditierungsantrag der Agentur stützt sich auf den Selbstbeurteilungsbericht des Studienprogramms und den Bericht der Gutachtergruppe.

Die Agentur unterbreitet der Hochschule ihren Akkreditierungsantrag und den Bericht der Gutachtergruppe zur Stellungnahme. Mit dieser schriftlichen Stellungnahme nimmt die Hochschule ihr Recht wahr, vor dem Entscheid des Akkreditierungsrats angehört zu werden. Im Falle von Auflagen nimmt die Hochschule auf diese Bezug.

⁷ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1

Die Agentur prüft die Stellungnahme der Hochschule und passt ihren Akkreditierungsantrag allenfalls an.

Die Stellungnahme ist ein integraler Bestandteil der Gesamtdokumentation des Verfahrens und wird zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsantrag der Agentur dem Akkreditierungsrat übergeben.

3.4 Entscheid

Der Akkreditierungsrat stützt seinen Entscheid auf den Akkreditierungsantrag der Agentur, den Selbstbeurteilungsbericht, den Bericht der Gutachtergruppe und auf die Stellungnahme der Hochschule.

Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- die Akkreditierung mit Auflage(n) auszusprechen;
- die Akkreditierung abzulehnen.

Der Entscheid des Akkreditierungsrats kann gemäss Artikel 65 Absatz 1 HFKG angefochten werden. Die Hochschule kann ausserdem ein Gesuch auf Wiedererwägung beim Akkreditierungsrat einreichen⁸.

Die Akkreditierung gilt während sieben Jahren.

Der Akkreditierungsrat bestimmt im Rahmen der Akkreditierungsentscheidung Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung allfälliger Auflagen.

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Agentur über seinen Entscheid.

3.5 Publikation

Der Akkreditierungsrat publiziert eine Liste der gemäss HFKG akkreditierten Programme.

Die Agentur publiziert einen Verfahrensbericht, der den Bericht der Gutachtergruppe, den Akkreditierungsantrag der Agentur, die Stellungnahme der Hochschule und den Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates enthält. Die Publikation wird mit der Hochschule bei Vertragsabschluss geregelt.

3.6 Überprüfung der Erfüllung der Auflagen

Die Hochschule reicht innerhalb der gesetzten Frist ein Dossier beim Akkreditierungsrat ein, in dem sie darlegt, wie sie die Auflagen erfüllt hat.

Der Akkreditierungsrat mandatiert die Agentur, die Erfüllung der Auflagen zu überprüfen. Die Agentur führt diese Überprüfung – meist mit Einbezug von Gutachterinnen und Gutachtern – gemäss der beim Entscheid festgelegten Modalität ("sur dossier" oder mit einer verkürzten Visite) durch. Sie verfasst einen Bericht zuhanden des Akkreditierungsrates.

Das Verfahren der Auflagenüberprüfung wird der Hochschule in Rechnung gestellt.

⁸ Siehe <http://akkreditierungsrat.ch/de/akkreditierungsrat/>



Der Akkreditierungsrat entscheidet daraufhin über die Auflagenerfüllung. Werden die Auflagen erfüllt, bleibt die Akkreditierung während des verbleibenden Zeitraums der siebenjährigen Akkreditierungsdauer gültig. Werden die Auflagen nicht oder nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, trifft der Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 64 HFKG.

Anhang 1: Akkreditierungsverordnung HFKG

Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)¹

414.205.3

vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. Januar 2021)

Der Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011² (HFKG) und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015³ zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich,
verordnet:⁴

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung⁵ konkretisiert die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG. Sie legt fest:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren;
- b. die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung und die Wirkungen der institutionellen Akkreditierung;
- c.⁶ das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung;
- d. die in den Verfahren anzuwendenden Qualitätsstandards.

Art. 2 Studienprogramme

Als Studienprogramme im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS⁷-Punkten;

AS 2015 1877

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

² SR 414.20

³ SR 414.205

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

⁷ ECTS = European Credit Transfer System

- b. Master-Studienprogramme im Umfang von 90–120 ECTS-Punkten;
- c. Weiterbildungs-Studienprogramme im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten;
- d. Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG in einem Spezialgesetz vorgesehen ist.

Art. 3 Akkreditierungsagenturen

¹ Als Akkreditierungsagentur im Sinne dieser Verordnung gelten die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung sowie weitere vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat) anerkannte in- oder ausländische Agenturen.

² Die Akkreditierungsagenturen führen die Akkreditierungsverfahren nach Artikel 32 HFKG durch.

³ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von weiteren in- und ausländischen Akkreditierungsagenturen werden vom Akkreditierungsrat in eigenen Richtlinien definiert.

**2. Abschnitt:
Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren**

Art. 4 Institutionelle Akkreditierung

¹ Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie mit geeigneten Dokumenten glaubhaft macht, dass sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:⁸

- a. Sie gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
- b. Sie entspricht einem der folgenden Hochschultypen:
 1. universitäre Hochschule;
 2. Fachhochschule oder pädagogische Hochschule.
- c. Sie hält soweit anwendbar die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss den Artikeln 23–25 sowie 73 HFKG ein; handelt es sich um eine Fachhochschule, so hält sie zusätzlich die Regelung über die Studiengestaltung gemäss Artikel 26 HFKG ein.
- d. Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG).
- e. Sie ist mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.
- f. Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

g.⁹ ...

- h. Sie verfügt über die Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG), und hat Vorkehrungen getroffen, damit die Studierenden ein einmal aufgenommenes Studienprogramm bis zu Ende absolvieren können.
- i. Sie ist eine juristische Person in der Schweiz.

² Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie ist gestützt auf das HFKG bereits institutionell akkreditiert.
- b. Sie ist vor Inkrafttreten des HFKG durch Bundesrecht geschaffen worden.
- c. Sie war nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999¹⁰ (UFG) oder nach dem Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995¹¹ (FHSG) als beitragsberechtigt anerkannt (Art. 75 Abs. 2 HFKG).
- d. Sie war bereits vor Inkrafttreten des HFKG eine öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschule nach kantonalem Recht.

Art. 5 Programmakkreditierung

¹ Ein Studienprogramm wird zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs, die das Studienprogramm verantwortet, ist gestützt auf das HFKG institutionell akkreditiert.
- b. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat das Studienprogramm absolviert.

² Für Kooperationsstudienprogramme gelten die gleichen Regeln und die gleichen Standards wie für andere Studienprogramme. Sie werden zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die beantragende Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs:

- a. den Titel verleiht; und
- b. die Verantwortung für die Qualität des Studienprogramms übernimmt.

³ Studienprogramme werden ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b zum Verfahren der Programmakkreditierung zugelassen, wenn ihre Akkreditierung nach einem Spezialgesetz Voraussetzung für die Berufsanerkennung ist.¹²

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

¹⁰ [AS 2000 948, 2003 187 Anhang Ziff. II 3, 2004 2013, 2007 5779 Ziff. II 5, 2008 307 3437 Ziff. II 18, 2012 3655 Ziff. I 10, 2011 5871. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

¹¹ [AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 Anhang Ziff. 37, 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung

Art. 6 Institutionelle Akkreditierung

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird akkreditiert, wenn sie die Qualitätsstandards nach Artikel 22 erfüllt.

Art. 7 Programmakkreditierung

Studienprogramme akkreditierter Hochschulen oder anderer Institutionen des Hochschulbereichs nach HFKG werden akkreditiert, wenn sie:

- a. die Qualitätsstandards nach Artikel 23 erfüllen; und
- b. gegebenenfalls die in einem Spezialgesetz festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllen.

4. Abschnitt: Wirkungen der institutionellen Akkreditierung

Art. 8

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wird ihrem Antrag entsprechend akkreditiert als Universität, universitäres Institut, Fachhochschule, Fachhochschulinstitut oder pädagogische Hochschule.

² Sie erhält das Bezeichnungsrecht nach Artikel 29 HFKG.

³ Ist eine pädagogische Hochschule in eine Fachhochschule integriert, so erhält die Fachhochschule das Bezeichnungsrecht für die pädagogische Hochschule im Rahmen der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule.

5. Abschnitt: Verfahren der erstmaligen Akkreditierung¹³

Art. 8a¹⁴

Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

¹ Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs.

² Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezieht unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten alle ihre repräsentativen Gruppen, insbesondere die Studierenden, den Mittelbau, den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal, in das Akkreditierungsverfahren ein.

³ Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen können berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.

⁴ Ein Bachelorstudienprogramm kann mit dem entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm im gleichen Verfahren akkreditiert werden.

⁵ Verfahren der Akkreditierung nach HFKG können zusammen mit Verfahren anderer Akkreditierungsagenturen oder -organisationen durchgeführt werden, wenn dabei alle Qualitätsstandards dieser Verordnung berücksichtigt werden.

⁶ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wählt zur Durchführung der institutionellen Akkreditierung oder der Programmakkreditierung die Akkreditierungsagentur aus den vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungsagenturen aus.

⁷ Sie wählt als Sprache des Verfahrens eine Amtssprache des Bundes. Sie kann für das Verfahren Dokumente in dieser Verfahrenssprache oder in Englisch einreichen.¹⁵

Art. 10 Eingabe des Gesuchs und Entscheid auf Eintreten

¹ Für die institutionelle Akkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch beim Akkreditierungsrat ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt, so entscheidet der Akkreditierungsrat auf Eintreten und leitet die Unterlagen zur Prüfung an die Akkreditierungsagentur weiter. Sind sie nicht erfüllt, so trifft der Akkreditierungsrat einen Nichteintretensentscheid.

² Für die Programmakkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch bei der Akkreditierungsagentur ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt, so tritt die Akkreditierungsagentur auf das Gesuch ein. Sind sie nicht erfüllt, so trifft sie einen Nichteintretensentscheid. Sie informiert in beiden Fällen den Akkreditierungsrat.

³ Für die Akkreditierung und die Erneuerung der Akkreditierung muss das Gesuch rechtzeitig eingereicht werden, damit der Entscheid vor Ablauf der Akkreditierung oder der Übergangsfrist (Art. 75 HFKG) fallen kann.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

Art. 11 Selbstbeurteilung

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs führt eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen.

² Sie reicht den Selbstbeurteilungsbericht bei der Akkreditierungsagentur ein.

Art. 12 Externe Begutachtung

¹ Eine Gutachtergruppe prüft auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und einer Vor-Ort-Visite, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs oder der Studiengang die Qualitätsstandards erfüllt.

² Sie führt anlässlich der Vor-Ort-Visite Gespräche mit allen repräsentativen Gruppen, die durch das Verfahren betroffen sind.

³ Sie erstellt einen Bericht. Dieser umfasst:

- a. eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs auf der Grundlage der Qualitätsstandards;
- b. bei Bedarf Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems;
- c. einen Akkreditierungsvorschlag zu Händen der Akkreditierungsagentur.

Art. 13 Zusammensetzung der Gutachtergruppe

¹ Die Akkreditierungsagentur setzt für die externe Begutachtung eine Gutachtergruppe ein.

² Sie setzt die Gutachtergruppe so zusammen, dass diese über die für die Beurteilung des Akkreditierungsgesuchs notwendigen nationalen und internationalen Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt. Der Typ, das Profil, die Grösse und weitere spezifische Merkmale der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs sind dabei zu berücksichtigen.

³ In der Zusammensetzung der Gutachtergruppe werden das Geschlecht, das Alter und die Herkunft berücksichtigt. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und unbefangen sein.

⁴ Für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe gilt überdies Folgendes:

- a. Bei einer institutionellen Akkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachtern zusammen. Die Gruppe verfügt insgesamt über aktuelle und internationale Erfahrung in der Leitung oder Steuerung einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in der Lehre und Forschung sowie je nach Hochschule oder anderer Institution des Hochschulbereichs in der Berufspraxis oder in einer ausserakademischen Perspektive.

- b. Führt die zu akkreditierende Hochschule eine integrierte pädagogische Hochschule, so müssen die entsprechenden Kompetenzen in der Gutachtergruppe vertreten sein.
- c. Bei einer Programmakkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens vier Gutachterinnen und Gutachtern zusammen, die auf adäquate Weise die Lehre sowie die Berufspraxis repräsentieren.¹⁶ Bei reglementierten Berufen sind die zusätzlichen Anforderungen der Spezialgesetze zu berücksichtigen.
- d. Für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung von grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen.

⁵ Die Akkreditierungsagentur hört die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezüglich der Zusammensetzung und des Profils der Gutachtergruppe an, bevor sie die Gutachtergruppe einsetzt.

⁶ Für die Mitglieder der Gutachtergruppe gilt Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁷ über den Ausstand.

Art. 14 Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur und Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs

¹ Die Akkreditierungsagentur formuliert gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den Bericht der Gutachtergruppe, einen Antrag auf Akkreditierung an den Akkreditierungsrat.

² Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs nimmt zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur Stellung.

³ Die Akkreditierungsagentur unterbreitet ihren Akkreditierungsantrag zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem Akkreditierungsrat zur Entscheidung.

⁴ Der Akkreditierungsrat prüft, ob der Antrag als Entscheidungsgrundlage geeignet ist; gegebenenfalls weist er den Antrag an die Akkreditierungsagentur zurück.

Art. 15 Akkreditierungsentscheid

¹ Der Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur, des Selbstbeurteilungsberichts, des Berichts der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs über die institutionelle Akkreditierung oder die Programmakkreditierung.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

¹⁷ SR 172.021

² Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- a. die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- b. die Akkreditierung mit Auflagen auszusprechen;
- c. die Akkreditierung abzulehnen.

³ Er bestimmt im Rahmen des Akkreditierungsentscheids Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

⁴ Er informiert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs sowie die Akkreditierungsagentur über seinen Entscheid.

⁵ Die Akkreditierungsentscheide sind gemäss Artikel 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Wiedererwägungsgesuch beim Akkreditierungsrat einreichen.

Art. 15^a¹⁸ Überprüfung der Erfüllung der Auflagen

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs reicht innerhalb der im Akkreditierungsentscheid festgelegten Frist beim Akkreditierungsrat einen Bericht zur Auflagenerfüllung ein. Der Akkreditierungsrat leitet den Bericht an die Agentur weiter.

² Die Agentur überprüft gemäss den im Akkreditierungsentscheid festgelegten Modalitäten die Erfüllung der Auflagen und dokumentiert ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht zuhanden des Akkreditierungsrates.

³ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs nimmt zum Bericht der Agentur Stellung.

⁴ Die Agentur legt ihren Bericht zusammen mit der Dokumentation und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem Akkreditierungsrat zur Entscheidung vor.

⁵ Der Akkreditierungsrat stellt fest, ob die Auflagen erfüllt sind, und entscheidet.

⁶ Stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt sind, so trifft er Massnahmen nach Artikel 64 Absätze 1 und 2 HFKG.

Art. 16 Rückzug des Gesuchs

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen.

² Zieht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihr Gesuch zurück, so kann sie frühestens nach 24 Monaten erneut ein Gesuch einreichen.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

Art. 17 Informationspflicht der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs muss jede Änderung, die dazu führt, dass die Anforderungen gemäss Artikel 6 oder 7 nicht mehr erfüllt sind, dem Akkreditierungsrat unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Art. 18¹⁹ Verwaltungsmassnahmen

Sind die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt, so trifft der Massnahmen nach Artikel 64 Absätze 1 und 2 HFKG.

Art. 19 Geltungsdauer der Akkreditierung

Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.

Art. 20 Veröffentlichung

Der Akkreditierungsrat veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben, sowie der akkreditierten Studienprogramme. Die Liste weist auch die integrierten pädagogischen Hochschulen aus.

6. Abschnitt: Qualitätsstandards

Art. 21 Grundsätze

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ist für die Einführung und den Unterhalt eines Qualitätssicherungssystems verantwortlich.

² Das Qualitätssicherungssystem unterstützt den Auftrag und die Ziele der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten. Dabei muss der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

³ Das Qualitätssicherungssystem sieht die Überprüfung seiner Wirkung und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen vor.

Art. 22 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

¹ Die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in fünf Bereiche, nach Anhang 1. Die Standards konkretisieren die Vorgaben nach Artikel 30 HFKG.

² Bei der Prüfung der Qualitätsstandards müssen die Vorgaben des Hochschulrates zu den Merkmalen der Hochschultypen berücksichtigt werden.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

Art. 23 Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

Die Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in vier Bereiche, nach Anhang 2.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmung

Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach UFG²⁰ oder FHSG²¹ als beitragsberechtigt anerkannt waren, können die Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006²² vorgesehen ist, oder die Fachhochschulstudiengänge im Fachbereich Gesundheit längstens bis zum 31. Dezember 2022 akkreditieren lassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

²⁰ [AS 2000 948, 2003 187 Anhang Ziff. II 3, 2004 2013, 2007 5779 Ziff. II 5, 2008 307 3437 Ziff. II 18, 2012 3655 Ziff. I 10, 2011 5871. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

²¹ [AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 Anhang Ziff. 37, 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

²² SR 811.11

Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

1. Bereich: Qualitätssicherungsstrategie

- 1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.
- 1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.
- 1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.
- 1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

2. Bereich: Governance

- 2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.
- 2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.
- 2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

- 2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.
- 2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

3. Bereich: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

- 3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.
- 3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.
- 3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.
- 3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

4. Bereich: Ressourcen

- 4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.
- 4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

- 4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

5. Bereich: Interne und externe Kommunikation

- 5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.
- 5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

1. Bereich: Ausbildungsziele

- 1.1 Das Studienprogramm weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.
- 1.2 Das Studienprogramm verfolgt Ausbildungsziele, die dem Auftrag und der strategischen Planung der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Inhalt des Studienprogramms und die verwendeten Methoden ermöglichen den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.
- 2.2 Der Inhalt des Studienprogramms umfasst die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung der Berufsfelder.
- 2.3 Die Form der Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist an die Lernziele angepasst. Die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.

3. Bereich: Umsetzung

- 3.1 Das Studienprogramm wird regelmässig durchgeführt.
- 3.2 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.
- 3.3 Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studienprogramms und dessen Zielen entsprechen.

4. Bereich: Qualitätssicherung

- 4.1 Die Steuerung des Studienprogramms berücksichtigt die Interessen der relevanten Interessengruppen und erlaubt es, die erforderlichen Entwicklungen zu realisieren.
- 4.2 Das Studienprogramm wird vom Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs erfasst.

Anhang 2: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

Einleitung

Die 10 Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung betreffen die Bereiche „Ausbildungsziele“, „Konzeption“, „Umsetzung“ und schliesslich „Qualitätssicherung“ des Studienprogramms. Sie ergänzen somit die Standards für die institutionelle Akkreditierung.

Die Qualitätsstandards präzisieren die in Artikel 31 des HFKG festgelegten Anforderungen und stützen sich auch auf die European Standards and Guidelines (ESG)⁹. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen dar und beurteilen, ob die institutionellen Anforderungen im betreffenden Studienprogramm ordnungsgemäss erfüllt werden und ob die für das Studienprogramm geltend gemachten Besonderheiten tatsächlich vorhanden sind. Zudem sind sie darauf ausgerichtet, die Qualität des Studienprogramms kontinuierlich zu verbessern.

Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

Die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Studienprogramme dienen den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den für die Studienprogramme verantwortlichen Personen als Hilfe für die Auslegung der Qualitätsstandards, doch sie sind weder umfassend noch ausschliesslich. Sie sind darauf ausgerichtet, ein gemeinsames Verständnis der Qualitätsstandards zu gewährleisten. Sie haben nicht den Zweck, zusätzliche Anforderungen festzulegen.

Das Dokument enthält zwei Arten von Elementen:

- Erläuterungen im eigentlichen Sinn, welche die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Aspekten, die die Qualität eines Studienprogramms ausmachen sowie das Zusammenspiel der gewählten Ansätze aufzeigen;
- Beispiele von nützlichen Unterlagen für die Evaluation (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung). Die Aufzählung ist nicht abschliessend und setzt nicht eine umfassende Analyse aller erwähnten Elemente voraus.

Bereich I. Ausbildungsziele

1.1 Das Studienprogramm weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.

Erläuterungen

Dieser Qualitätsstandard gibt die Möglichkeit, die folgenden Aspekte zu beurteilen: Ausbildungsziele des Studienprogramms – einschliesslich der Art und Weise, wie sie festgelegt und kommuniziert werden – Besonderheiten des Studienprogramms (beispielsweise theoretische und/oder praktische Ausrichtung, Fernunterricht und/oder Präsenzunterricht, Verbindungen mit der Berufswelt usw.) sowie die Konformität der Ausbildungsziele mit dem nationalen Qualifikationsrahmen, mit den Anforderungen im Zusammenhang mit dem

⁹ Durch die Ministerkonferenz vom Mai 2015 genehmigte Fassung, siehe <https://www.enqa.eu/esg-standards-and-guidelines-for-quality-assurance-in-the-european-higher-education-area/>

europäischen Hochschulraum und gegebenenfalls mit den nationalen und/oder internationalen Bezugssystemen der Branche.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Beschreibung des Prozesses für die Festlegung der Ausbildungsziele des Studienprogramms;
- Positionierung des Studienprogramms im beruflichen Umfeld und gegenüber der Konkurrenz;
- Beispiele für die Kommunikation über das Studienprogramm;
- Beschreibung des Studienprogramms (einschliesslich der Dauer, der Kreditpunkte, des Titels, der Leitung und der Verantwortlichkeiten, der Kosten, der Zielgruppe, der Zahl der Studierenden usw.);
- Äquivalenz mit dem nationalen Qualifikationsrahmen nqf.ch-HS;
- nationale und internationale Bezugssysteme der Branche.

1.2 Das Studienprogramm verfolgt Ausbildungsziele, die dem Auftrag und der strategischen Planung der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen.

Erläuterungen

Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, der ihr vom (öffentlichen oder privaten) Träger vorgegeben wird. Dieser Auftrag legt die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten fest. Dieser Qualitätsstandard gibt die Möglichkeit, die Verknüpfung und die Kohärenz zwischen dem Studienprogramm – und der Ausbildung, auf die es ausgerichtet ist – und der Strategie der Hochschule entsprechend ihrem Auftrag zu beurteilen.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Tabelle der Studienprogramme;
- Auftrag und Strategieplan der Hochschule.

Bereich II. Konzeption

2.1 Der Inhalt des Studienprogramms und die verwendeten Methoden ermöglichen den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.

Erläuterungen

Dieser Qualitätsstandard gibt die Möglichkeit, die Kohärenz zwischen dem Inhalt des Studienprogramms und den verwendeten Lehrmethoden sowie ihren Zusammenhang mit den Lernzielen zu beurteilen.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Beschreibung der Lernziele;
- Studienplan, einschliesslich der Beschreibung der verwendeten pädagogischen Methoden;
- Modulbeschreibungen;
- Beispiele von Dossiers zu Lehrveranstaltungen (namentlich mit den Lernzielen, den pädagogischen Methoden, den Beurteilungsmodalitäten usw.).

2.2 Der Inhalt des Studienprogramms umfasst die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung der Berufsfelder.

Erläuterungen

Da die Hochschulbildung auf der Forschung beruht, enthalten die Studienprogramme die neuesten Entwicklungen im Bereich der Forschung und gegebenenfalls der Berufsfelder. Mit diesem Qualitätsstandard kann beurteilt werden, ob ein angemessener Zusammenhang zwischen dem Studienprogramm einerseits und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der betreffenden Berufswelt andererseits besteht.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Modulbeschreibungen;
- Lebensläufe der Lehrpersonen, aus denen ihre Verbindungen mit der Forschung und/oder der Berufswelt hervorgehen (beispielsweise Liste der Publikationen, Projekte, künstlerischen Produktionen usw.);
- Beschreibung der Verbindungen mit der Berufswelt (Praktikumsreglemente, Partnerschaften usw.);
- Beispiele von Arbeiten der Studierenden im Zusammenhang mit der Integration der wissenschaftlichen Erkenntnisse und/oder der Entwicklung der Berufsfelder;
- Beschreibung der realisierten Mechanismen, mit denen die Übereinstimmung mit der Forschung und der Entwicklung der Berufsfelder gewährleistet wird.

2.3 Die Form der Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist an die Lernziele angepasst. Die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.

Erläuterungen

Die Beurteilungen der Leistungen der Studierenden umfassen alle Beurteilungsformen (theoretische und praktische Prüfungen, Tests, Arbeiten, Berichte, Projekte usw.). Dieser Qualitätsstandard gibt die Möglichkeit, die Kohärenz und die Übereinstimmung zwischen den

Methoden zur Beurteilung der Leistungen der Studierenden und den Lernzielen zu beurteilen. Der Qualitätsstandard bezieht sich auch auf die Frage, ob die Bedingungen für die Zulassung und den Erwerb von Studienabschlüssen ordnungsgemäss und transparent sind.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Beschreibung der Module (Modulhandbuch);
- Studienplan;
- Zulassungsreglemente und gegebenenfalls deren Übereinstimmung mit dem HFKG;
- Prüfungsreglemente;
- Beispiele von Prüfungen und von anderen Methoden, mit denen die Leistungen der Studierenden beurteilt werden;
- Beschreibung der realisierten Mechanismen, mit denen über die Zulassungsbedingungen und die Beurteilungsmodalitäten kommuniziert wird;
- Reglemente zur Ausstellung von Studienabschlüssen;
- Beschreibung der Einsprachemechanismen.

Bereich III. Umsetzung

3.1 Das Studienprogramm wird regelmässig durchgeführt.

Erläuterungen

Mit diesem Qualitätsstandard kann beurteilt werden, ob das Programm regelmässig angeboten wird. Es geht namentlich darum, dass die erforderliche Nachhaltigkeit für den Schutz und die Glaubwürdigkeit des verliehenen Titels sowie die kontinuierliche Anpassung und/oder Verbesserung gewährleistet sind.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Vorgeschichte des Studienprogramms;
- Integration des Studienprogramms in die strategische Planung der Hochschule;
- statistische Daten (beispielsweise Entwicklung der Zahl der Studierenden).

3.2 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.

Erläuterungen

Dieser Qualitätsstandard gibt die Möglichkeit, die für das Studienprogramm verfügbaren Ressourcen und ihre Verbindung mit den Lern- und Ausbildungszielen zu beurteilen. Dabei werden allfällige Besonderheiten des Studienprogramms berücksichtigt. Zu den Ressourcen

gehören insbesondere das Personal, die Dienste, die Infrastruktur und die Einrichtungen sowie die finanziellen Mittel und die zur Dokumentation eingesetzten Ressourcen.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Beschreibung der verfügbaren Ressourcen (Räumlichkeiten, Budget, Lehrpersonen usw.);
- Liste der Verantwortlichen, der Lehrpersonen und der Dienstleistungen, welche den Studierenden angeboten werden;
- finanzrelevante Daten;
- Unterlagen, welche eine langfristige Nutzung der Infrastrukturen belegen;
- Unterlagen zum Erwerb und zur Sicherstellung der zur Dokumentation eingesetzten Ressourcen;
- Unterlagen zur Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Ressourcen;
- Prozedur, mit der regelmässig überprüft wird, ob angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen.

3.3 Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studienprogramms und dessen Zielen entsprechen.

Erläuterungen

Mit diesem Qualitätsstandard kann die Übereinstimmung zwischen den (wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, didaktischen usw.) Kompetenzen des Lehrkörpers und den Anforderungen des Studienprogramms beurteilt werden. Zur Beurteilung der Qualifikation des Personals gehören insbesondere die Verfahren für dessen Rekrutierung, Auswahl und Beförderung sowie beim akademischen Personal die Beurteilung der didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die betreffenden Verfahren sind festgelegt und im Hinblick auf grösstmögliche Transparenz allen bekannt.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Beschreibung der Personalkategorien, die mit dem Studienprogramm in Kontakt stehen, sowie statistische Angaben;
- Gesetzesbestimmungen und weitere Vorschriften zur Rekrutierung, Beurteilung und Beförderung des Personals;
- Beschreibung der Prozesse für die Beurteilung des Personals;
- Beispiele von Lebensläufen;
- Beispiele von Pflichtenheften und/oder Anstellungsverträgen;
- ergriffene Massnahmen, um die Kompetenzen der Lehrpersonen weiterzuentwickeln (Weiterbildung).

Bereich IV.: Qualitätssicherung

4.1 Die Steuerung des Studienprogramms berücksichtigt die Interessen der relevanten Interessengruppen und erlaubt es, die erforderlichen Entwicklungen zu realisieren.

Erläuterungen

Mit diesem Standard lässt sich beurteilen, in welchem Masse die betroffenen Personen Einfluss auf die Entwicklung des Studienprogramms nehmen können.

Zu den betroffenen Personen gehören insbesondere die Studierenden, aber abhängig von den Besonderheiten des Studienprogramms auch der Mittelbau, die Professorinnen und Professoren, das administrative und technische Personal sowie die externen Partner wie die Träger, die Ehemaligen und die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft und aller anderen Interessengruppen.

Die Rückmeldungen dieser Personen können sich auf die folgenden Aspekte beziehen: Ausbildungs- und Lernziele, Inhalt des Studienprogramms, Lehrmethoden, Methoden für die Beurteilung der Leistungen von Studierenden, Bedingungen für die Zulassung und den Erwerb von Studienabschlüssen, Ressourcen, Qualifikation der Lehrpersonen, Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Berufsfeld.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Beschreibung der Instrumentarien für die Erhebung und Analyse der Rückmeldungen (beispielsweise Fragebögen);
- Beschreibung der Mechanismen zur Kontrolle der Massnahmen, die im Anschluss an Beurteilungen ergriffen werden;
- Beispiele von Verbesserungen, die unter Berücksichtigung von abgegebenen Rückmeldungen realisiert wurden.
- Überblick über die Vertretung der relevanten Interessengruppen, zum Beispiel in der Steuerung des Studienprogramms, in der Studienkommission, im Aufsichtsrat usw.

4.2 Das Studienprogramm wird vom Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs erfasst.

Erläuterungen

Dieser Qualitätsstandard stellt die Verbindung mit dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule her. Im Rahmen dieses Systems müssen eine periodische Beurteilung der Lehrtätigkeit sowie die Umsetzung der Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem Aufbau des europäischen Hochschulraums vorgesehen werden (vgl. Qualitätsstandards 3.2 und 3.3 für die institutionelle Akkreditierung).

Bei der Beurteilung der Lehrtätigkeit wird den Besonderheiten der Hochschule Rechnung getragen. Sie umfasst die internen und externen Beurteilungsverfahren auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Indikatoren. Das Qualitätssicherungssystem ist so konzipiert, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse verwendet wird, um die Lehrtätigkeit zu entwickeln

und zu verbessern. Im Rahmen der Beurteilungsverfahren ist vorzusehen, dass externe Personen in die Evaluation des Studienprogramms einbezogen werden. Diese Personen verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Kompetenzen, um ohne Interessenkonflikt eine externe Einschätzung der Qualität des Studienprogramms einzubringen. Für die Beurteilung der Lehrtätigkeit müssen auch die Dienstleistungen evaluiert werden, welche die Lehrtätigkeit unterstützen. Die Beurteilung der Lehrtätigkeit ist Ausdruck der aktiven Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lernprozesse – «student centered learning, teaching and assessment» (ESG 1.3). Die Beurteilung bezieht sich nicht nur auf die realisierten Aktivitäten, sondern auch auf die Auswirkungen und die Ergebnisse, die im Rahmen der Aktivitäten zur Qualitätssicherung erzielt werden.

Das Qualitätssicherungssystem orientiert sich am ersten Teil der European Standards and Guidelines (ESG Part I). Zudem sei erwähnt, dass der europäische Hochschulraum (EHR)¹⁰ insbesondere dazu dient, die Mobilität (Studierende, Forscherinnen und Forscher, Lehrpersonen, administratives und technisches Personal), die Anerkennung von Studienabschlüssen auf europäischer Ebene, eine internationale Dimension bei der Entwicklung der Studienpläne, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung zu fördern.

Nützliche Unterlagen für die Vorbereitung der Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann beispielsweise auf der Grundlage der folgenden Unterlagen vorgenommen werden:

- Beschreibung der Prozesse für die Beurteilung des Studienprogramms;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und Berichten von Gutachtergruppen;
- Beispiele von Verbesserungen, die im Anschluss an Beurteilungen realisiert wurden;
- Reglemente und Vereinbarungen zur Mobilität, Massnahmen zu deren Förderung (beispielsweise Unterstützungsdienste, Finanzierung) und Statistiken;
- Reglemente zur Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen, zur Anerkennung von Kreditpunkten und zur Ausstellung von Studienabschlüssen;
- Beispiele von ausgestellten Studienabschlüssen.

¹⁰ <http://www.ehea.info>

Anhang 3: Verhaltenscodex

Die Akkreditierungsverfahren werden im Rahmen einer Partnerschaft zwischen allen Beteiligten durchgeführt und beruhen auf den folgenden Grundsätzen: Vertrauen, Selbstständigkeit, Verantwortung, Subsidiarität und Mitwirkung. Die Agentur und die Hochschulen sorgen gemeinsam dafür, dass während der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Akkreditierungen eine vertrauensvolle Atmosphäre herrscht. Sie achten gemeinsam darauf, dass die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter bei deren Tätigkeit gewährleistet ist. Alle Interessengruppen einer Hochschule, insbesondere die Studierenden, werden in das Verfahren einbezogen.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe, die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und die Agentur verpflichten sich, den folgenden Verhaltenscodex einzuhalten:

Mitglieder der Gutachtergruppe

Die Mitglieder der Gutachtergruppe halten sich an die Vertragsgrundsätze der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Sie beschränken sich in ihrer Tätigkeit auf eine objektive, unparteiische und tatsachenbezogene Berichterstattung.

Die Gutachterinnen und Gutachter

- berücksichtigen den Typ und die besonderen Merkmale der Hochschule sowie des zu akkreditierenden Studienprogramms;
- sind konstruktiv, wohlwollend und gleichwohl kritisch;
- achten auf einen respektvollen Umgang, fördern die Meinungsvielfalt durch einen offenen Austausch und sorgen dafür, dass im Rahmen der Gespräche alle Stellung nehmen können;
- bereiten sich auf die Treffen vor, nehmen an Gesprächen und Arbeitssitzungen aktiv teil und halten sich an die festgelegte Planung;
- bevorzugen für die Beschlussfassung einvernehmliche Entscheide.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Mitglieder der Gutachtergruppe zu keinem Zeitpunkt direkt mit der Hochschule.

Vertreterinnen und Vertreter des Studienprogramms

Die Vertreterinnen und Vertreter des Studienprogramms stellen sich auf die Anforderungen der freiwilligen Akkreditierung ihres Studienprogramms ein und tragen damit zum Erfolg und zu einer konstruktiven Atmosphäre der Vor-Ort-Visite bei.

Die Personen, die an den Gesprächen teilnehmen:

- sind offen, höflich, kooperativ und auf Transparenz bedacht;
- antworten klar und konstruktiv;
- lassen die anderen Gesprächsteilnehmenden Stellung nehmen.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Vertreterinnen und Vertreter des Studienprogramms zu keinem Zeitpunkt direkt mit den Mitgliedern der Gutachtergruppe.

Agentur

Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur tragen zum Erfolg der Akkreditierung bei, indem sie die Vertreterinnen und Vertreter des Studienprogramms bei der Vorbereitung des Verfahrens begleiten und die Mitglieder der Gutachtergruppe während der Vor-Ort-Visite unterstützen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur

- gewährleisten die Integrität des Verfahrens, indem sie es vor allen äusseren Einflüssen schützen;
- informieren gegebenenfalls über die zwingenden Erfordernisse des Verfahrens;
- nehmen an der gesamten Vor-Ort-Visite teil;
- unterstützen die Gutachterinnen und Gutachter sowie insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gutachtergruppe;
- sorgen dafür, dass alle wesentlichen Informationen gesammelt und alle durch die Akkreditierung vorgegebenen Aspekte berücksichtigt werden;
- nehmen keinen Einfluss auf die Meinungsbildung der Gutachtergruppe;
- gewährleisten die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und dem Studienprogramm.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

